

STATUTEN DES FACHVEREINS CHEMIE, BIOCHEMIE UND PHARMAZIE (FCBP) DER UNIVERSITÄT BERN

Rechtsform, Sitz, Zweck

Art. 1 ¹ Der Fachverein Chemie, Biochemie und Pharmazie, im Folgenden nur FCBP genannt, ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Bern.

² Der FCBP ist Kollektivmitglied der "Berner Chemischen Gesellschaft".

Art. 2 ¹ Der FCBP vertritt die Interessen der Studierenden mit Hauptfach Chemie, Biochemie und Pharmazie an der Universität Bern und der Doktorierenden, die in einer Forschungsgruppe im Departement für Chemie und Biochemie als Assistentin/Assistent angestellt sind.

² Er vertritt seine Mitglieder gegenüber den Dozierenden, den departementalen, fakultären und gesamtuniversitären Gremien sowie kantonalen Behörden.

³ Er fördert die sozialen Kontakte unter seinen Mitgliedern, namentlich durch Organisation von Ausflügen, Betriebsbesichtigungen und Festen.

Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Art. 3 ¹ Mitglieder werden automatisch Studierende mit Hauptfach Chemie, Biochemie oder Pharmazie und alle Doktorierenden in Chemie oder Biochemie, die im Departement für Chemie und Biochemie als Assistentin/Assistent angestellt sind.

² Die Aktivmitgliedschaft erlischt, sobald das Studium im Hauptfach Chemie, Biochemie oder Pharmazie erfolgreich abgeschlossen oder abgebrochen wird.

³ Der FCBP kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds durch die GV.

Art. 4 ¹ Mitglieder haben volles aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind in alle Organe des FCBP wählbar. Sie können an allen Veranstaltungen des FCBP teilnehmen, wobei sie in den Genuss aller Vergünstigungen durch den FCBP kommen.

Organisation und Generalversammlung

Art. 6 ¹ Die Organe des FCBP in der Reihenfolge ihrer rechtlichen Bedeutung sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- Kommissionen und Vorstandsausschüsse

Art. 7 ¹ Die GV aller Vereinsmitglieder ist die oberste Instanz des FCBP.
² Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe und kann diese abberufen.
³ Sie wird durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet.

Art. 8 ¹ Einmal pro Semester treten die Mitglieder zu einer ordentlichen GV zusammen.
² Die Liste mit Ort, Datum und provisorischer Traktandenliste ist mindestens zwei Wochen vor der GV im Departement für Chemie und Biochemie anzuschlagen.
³ Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der GV weitere Traktanden schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten einreichen.
⁴ Der Vorstand sorgt dafür, dass während der letzten drei Tage die definitive Traktandenliste angeschlagen ist.

Art. 9 ¹ Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder des FCBP kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.
² Es gelten die gleichen Vorgaben wie für die ordentliche GV (Art. 8, 2-4).

Art. 10¹ Obligatorische Traktanden der GV sind:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten GV

² Obligatorische Traktanden der jährlichen ordentlichen GV im Herbstsemester sind ausserdem:

- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorinnen-/Revisorenbericht
- Jahresbudget für die kommenden zwei Semester
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Bestätigungs- bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Art. 11¹ Die beiden Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, von denen mindestens eine Person eine Dozentin/ein Dozent sein muss, kontrollieren jedes Jahr die Buchhaltung und die Rechnungsführung der Kassierin/des Kassiers. Sie erstellen zuhanden der GV einen Bericht.

Art. 12¹ Die GV oder der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Kommissionen bestellen. Diese Kommissionen erstatten der GV Bericht und stellen gegebenenfalls Antrag.

Art. 13¹ Die Mitglieder des FCBP sind stimmberechtigt gemäss Art. 3 und 4.

² Bei allen Abstimmungen und Wahlen, bei welchen die Statuten keinen bestimmten Wahlmodus vorsehen, entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.

³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin/dem Präsidenten.

⁴ Statutenänderungen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden beschlossen.

⁵ Der Vorstand wird mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gewählt.

⁶ Sind bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten mehrere Wahlgänge nötig, so scheidet jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus, sofern niemand ihre bzw. seine Kandidatur zurückzieht.

Art 14¹ Die Fachschaft ist eingegliedert im Fachverein Chemie, Biochemie und Pharmazie.

² Die Organisation und Kontoführung findet über den FCBP statt. Die Statuten der Fachschaft sind in einem separaten Dokument ersichtlich.

Vorstand

Art. 15¹ Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des FCBP.

² Er ist für alle seine Handlungen gegenüber der GV des FCBP verantwortlich.

³ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Kassierin/Kassier
- Semestervertretenden aus allen Studienjahren
- Fakultätsvertreterin/-vertreter
- Departementsvertreterin/-vertreter

Art. 16¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder in einem Pflichtenheft.

³ Gemäss Fachschaftsstatuten stellen sämtliche Vorstandmitglieder des FCBP, die Mitglieder der SUB sind, automatisch den Fachschaftsvorstand. Dies müssen mindestens drei Personen sein. Der/die Kassier/in ist, sofern SUB-Mitglied, Fachschaftsvorsitzende/r.

Art. 17¹ Die Amtsperiode für einzelne Vorstandsmitglieder entspricht im Normalfall der Dauer des Studiums.

² Der vorzeitige Rücktritt aus dem Vorstand kann nur unter Nennung einer Nachfolge erfolgen. Diese muss aus demselben Studienjahrgang wie die/der Zurücktretende stammen.

³ Der Gesamtvorstand kann unter Einberufung einer ausserordentlichen GV jederzeit demissionieren.

⁴ Die Demission tritt in Kraft, wenn sie von der GV unter Bestellung eines neuen Vorstandes angenommen worden ist.

Art. 18¹ Der/die Präsident/in leitet alle Vereinsanlässe und vertritt den FCBP gegen aussen.

² Der/die Präsident/in zeichnet für den FCBP im Kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

³ Der/die Präsident/in orientiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Mitglieder über alle wichtigen Tätigkeiten des FCBP.

Finanzen

Art. 19¹ Der FCBP bezieht seine Barmittel aus eigenen Aktivitäten, von dritter Seite und jährlichen Beiträgen der Gönnerinnen/Gönner.

Art. 20¹ Der Vorstand kann in Sonderfällen über nicht budgetierte Ausgaben von höchstens CHF 500.- pro Semester verfügen; über höhere Ausgaben entscheidet die GV.

Art. 21¹ Zur Unterstützung von Veranstaltungen des FCBP kann die GV eine Defizitgarantie für die Veranstalter gewähren.

² In Frage für eine Defizitgarantie kommen Veranstaltungen, die im Einklang mit Zweck und Zielen des FCBP stehen und die für die Mitglieder des FCBP von direktem Nutzen sein können.

³ Die Höhe dieser Garantie soll unter Berücksichtigung der gegenwärtigen finanziellen Möglichkeiten des FCBP festgelegt werden.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 18.05.2015

Der Präsident

Der Vizepräsident

Stefan Berger

Philipp Steffen